

## **Information zu Anforderungen im Rahmen der Zwischenprüfung**

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen - bezogen auf bundesunmittelbare und landesunmittelbare Krankenversicherungsträger hinsichtlich der zuständigen Stellen für die Abnahme der Zwischenprüfung - ergeben sich teilweise differierende Anforderungen an die Lösung der Prüfungsaufgaben.

Wegen der ebenfalls unterschiedlich strukturierten Bildungseinrichtungen geben wir für den Bereich des Zwischenprüfungsausschusses im Lande Bremen folgende Hinweise:

### **Aufgaben in Subsumtionstechnik**

**Ein Lösungssatz** als Beantwortung der Aufgabenstellung **vor der Begründung** ist erforderlich und wird dem Inhalt nach bewertet.

Es ist soweit nicht anders angegeben die komplette 3-Schritt-Methode anzuwenden. Hierbei sind Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) exakt zu bezeichnen. Richtlinien, gemeinsame Rundschreiben etc. sind nicht zu zitieren. Hier reicht neben der Wiedergabe des maßgeblichen Inhalts der Hinweis auf das Wort „Rechtsauffassung“.

Entgeltgrenzen und andere Richtwerte, die in der Gesetzessammlung CW Haarfeld bereits in der Vorschrift selbst oder als Zusatz des Verlages unterhalb der Vorschrift angegeben sind, sind nicht zu begründen.

### **Begründung von Offensichtlichkeiten**

Es ist nicht auf alle möglichen mit der Aufgabe verbundenen Problemstellungen einzugehen, nur entscheidungsrelevante Tatbestände der Aufgabenstellung sind zu bewerten; Offensichtlichkeiten nicht.

Werden Grenzwerte offensichtlich nicht erreicht (JAE, monatliche Beitragsbemessungsgrenze, Höchstregelentgelt) ist eine Begründung bzw. eine Darstellung im Rechenweg nicht erforderlich.

Teilzeiträume sind immer gesondert darzustellen.

### **Weitere Aufgabenformen**

Es sind verschiedene Lösungsformen möglich. Die konkreten Anforderungen der jeweiligen Aufgabenstellung sind zu beachten.